

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0709/2020/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	23.06.2020	Entscheidung

Streaming von Ratssitzungen

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

In der Sitzung des Rates am 05.05.2020 wurde durch verschiedene Ratsmitglieder um Prüfung gebeten, inwieweit ein Livestream, eine Liveübertragung von Ratssitzungen, möglich ist.

Eine Prüfung hat folgendes ergeben:

Livestream von Ratssitzungen wird von einigen Städten zur Schaffung von mehr Transparenz und Teilnahme am politischen Geschehen für die Bürgerschaft angeboten.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) NRW sind die Sitzungen des Rates öffentlich. Gleiches gilt gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 auch für die Ausschüsse. Öffentlichkeit bedeutet, dass die Einwohner an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen können, um sich über die betreffenden Angelegenheiten der Stadt zu informieren und das Handeln der gewählten Repräsentanten verfolgen zu können.

Mit Livestreaming wird eine weitere Zugangsmöglichkeit zur Teilnahme an Ratssitzungen und/ oder Ausschusssitzungen eröffnet.

Um dies der Bürgerschaft ermöglichen zu können, bedarf es einer grundsätzlichen Eröffnung von Livestreaming durch eine Änderung in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung.

Es bietet sich eine Ergänzung in § 6 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Radevormwald an. Hier geht es um die Öffentlichkeit von Ratssitzungen.

Weiterhin ist die Aufnahme und Speicherung von Bild und Ton nach einschlägigen Kommentierungen und mehrheitlich herrschenden Rechtsmeinungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen möglich. Es muss daher von jedem Sitzungsteilnehmer eine Einwilligungserklärung eingeholt werden.

Die Verwaltung müsste eine Einwilligungserklärung erarbeiten und die Einwilligung von jedem Sitzungsteilnehmer einholen.

Sofern Einwilligungen nicht erteilt werden, müsste eine Unterbrechung der Liveübertragung erfolgen.

Da die Verwaltung nicht über entsprechend ausgebildetes Personal und das notwendige Equipment für Liveübertragungen verfügt, erscheint die Beauftragung eines externen Dienstleisters, der unter Beachtung aller möglichen Einschränkungen das Livestreaming filmen kann, als sinnvollere Variante. Dieses externe Dienstleistungsunternehmen sollte mit der Aufnahme und Aufbereitung des Materials für die Einstellung in das Internet beauftragt werden und auch für den Auf- und Abbau sowie die erforderliche Technik vor jeder Sitzung sorgen. Nach der Sitzung sollte das aufgenommene audiovisuelle Material so bearbeitet werden, dass es auch auf der Internetseite abrufbar bereitgestellt werden kann.

Eine Recherche zu den Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleister hat ergeben, dass Beträge zwischen 1.500 € und 3.150 € brutto pro Sitzung zu erwarten sind. Die Kosten variieren in Abhängigkeit von dem maßgeschneiderten Angebot der Kommune. Schließlich bleiben die Kosten dem durchzuführenden Vergabeverfahren vorbehalten. Für das Haushaltsjahr 2021 müssten die notwendigen finanziellen Mittel eingeplant werden.